

Satzung
der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung
der CDU Nordrhein-Westfalen

- Einstimmig verabschiedet am 1. Juli 1995 in Neuss -

§ 1

Name und Sitz

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW ist der organisatorische Zusammenschluß von wirtschaftspolitisch interessierten Personen, insbesondere von Unternehmern, Handwerkern, Gewerbetreibenden, Landwirten, Angehörigen der freien Berufe und leitenden Angestellten sowie verantwortlich Tätigen in Wirtschaft und Verwaltung mit Wohnsitz oder Arbeitsstätte in Nordrhein-Westfalen.
2. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW ist eine Vereinigung im Sinne der Satzung der CDU Nordrhein-Westfalen.
3. Der Sitz der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW ist Düsseldorf.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW will Einfluß auf das politische Leben nach ihren Zielen und Grundsätzen gemäß § 3 der Satzung und nach den Grundsätzen der Christlich Demokratischen Union nehmen.
2. Diesem Zweck sollen insbesondere dienen die
 - a. Zusammenarbeit mit Parlamenten, Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen in wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Belangen,
 - b. Durchführung von Veranstaltungen zu wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Fragen,
 - c. Information und Förderung der Willensbildung ihrer Mitglieder.
3. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW strebt eine Repräsentanz in den Parlamenten an, die der Bedeutung von Mittelstand und Wirtschaft entspricht. Zur Durchsetzung ihrer Politik unterstützt und berät die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW insbesondere Parlamentarier aus ihren Reihen.

§ 3

Grundsätze und Ziele

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat und zu einer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.
2. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW will die freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung entsprechend der Idee der Sozialen Marktwirtschaft auf der Grundlage von Eigeninitiative und Eigenverantwortung fortentwickeln.

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW sieht als unabdingbare Voraussetzungen für eine freiheitliche Wirtschaftsordnung folgende Prinzipien an:

- a) die Subsidiarität staatlichen Handelns,
- b) die Förderung der Kreativität und der Eigenverantwortung der Bürger durch Staat und Gesellschaft,
- c) den weitgehenden Verzicht auf staatliche Eingriffe in das Wirtschaftsleben,
- d) die Sicherung des Leistungswettbewerbs.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW kann werden, wer sich zu ihren Grundsätzen und Zielen bekennt und die in § 3 dieser Satzung genannten Ziele und Aufgaben zu fördern bereit ist.
2. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei als der CDU schließt die Mitgliedschaft in der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW aus.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Neuaufnahme erfolgt nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet die unterste Organisationsstufe entsprechend § 9 dieser Satzung. Örtlich maßgebend ist nach Wahl des Antragstellers / der Antragstellerin der Wohnsitz oder die Arbeitsstätte. Über Ausnahmen entscheidet die Landesvereinigung.

Das für die Aufnahme zuständige Gremium kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung kann binnen 4 Wochen die Entscheidung des Landesvorstandes der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW beantragt werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) Austrittserklärung,
 - c) Ausschluß aus wichtigem Grund.
2. Der Ausschluß aus wichtigem Grund erfolgt auf Antrag des Vorstandes der örtlich zuständigen Kreisvereinigung nach den einschlägigen Vorschriften des Statuts der CDU in Verbindung mit den Vorschriften der Parteigerichtsordnung der CDU.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Zu Delegierten der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene kann jedes Mitglied im Sinne von § 4 gewählt werden. Nur wer Mitglied der CDU ist, kann als Delegierter in Organe und Gremien der CDU gewählt werden.
3. Die Vorsitzenden der jeweiligen örtlichen Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW, die Kreisvorsitzenden und deren Stellvertreter sowie die Vorstandsmitglieder aller höheren Ebenen müssen Mitglieder der CDU sein. Zum Beisitzer auf Orts- und Kreisebene kann auch gewählt werden, wer nicht der CDU angehört. Mehrheitlich muß der Vorstand aus CDU-Mitgliedern bestehen.
4. Die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen wird durch eine Finanz- und Beitragsordnung geregelt. Sie wird als Bestandteil dieser Satzung auf Antrag des Landesvorstandes von der Landesdelegiertenversammlung beschlossen.

§ 8

Organisationsstufen

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW gliedert sich in die

- a. Landesvereinigung,
- b. Kreisvereinigungen, die in den Bezirksvereinigungen zusammenarbeiten.

§ 9

Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung auf Kreisebene

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW gliedert sich in Kreisvereinigungen in den Grenzen eines Verwaltungskreises oder in einem Gebiet mit einem eigenen CDU-Kreisverband. Die Bildung und Abgrenzung einer Kreisvereinigung ist Aufgabe der Landesvereinigung.
2. Der Kreisvereinigung obliegt insbesondere die Werbung, Aufnahme und Unterrichtung von Mitgliedern und die Aktivierung politischer Willensbildung.
3. Die Kreisvereinigungen können zur Durchführung ihrer Aufgaben Stadt- bzw. Gemeindevereinigungen errichten, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erforderlich erscheinen lassen.

§ 10

Arbeitsgemeinschaften

1. Innerhalb der Organisationsstufen der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW können Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Einer Arbeitsgemeinschaft sollen auf Landesebene mindestens 50, auf Kreisverbandsebene mindestens 10 Mitglieder angehören.
2. Die Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgemeinschaften bestimmen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Sprecher und bis zu zwei stellvertretende Sprecher. Die Sprecher der jeweiligen Arbeitsgemeinschaften nehmen an allen Sitzungen des Vorstandes der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW auf ihrer jeweiligen Organisationsstufe beratend teil.
3. Innerhalb der Arbeitsgemeinschaften sollen vornehmlich spezielle Themen ihres Interessenbereiches diskutiert werden. Die Arbeitsgemeinschaften haben das Recht zu eigener Verlautbarung im Einvernehmen mit dem Vorstand ihrer Organisationsstufe; dabei haben sie stets das Gesamtinteresse der Vereinigung zu beachten.
4. Es können unter anderem Arbeitsgemeinschaften für folgende Bereiche gebildet werden:
 - a) Handwerk,
 - b) Industrie,
 - c) Handel und Dienstleistungen,
 - d) Freie Berufe,
 - e) Junioren,
 - f) Landwirtschaft.

§ 11

Organe

Organe der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW sind:

- a) die Landesdelegiertenversammlung
- b) der Landesvorstand

§ 12

Bezirksvereinigungen

1. Die Kreisvereinigungen schließen sich zu Bezirksvereinigungen zusammen. Innerhalb des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen sind die Kreisvereinigungen zu folgenden Bezirksvereinigungen zusammengefaßt:
 - 1.1 Bezirksvereinigung Aachen:
Mit den Kreisvereinigungen Aachen, Stadt Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg
 - 1.2 Bezirksvereinigung Bergisches Land:
Mit den Kreisvereinigungen Düsseldorf, Mettmann, Oberbergischer Kreis, Remscheid, Rheinisch-Bergischer Kreis, Solingen, Wuppertal
 - 1.3 Bezirksvereinigung Mittelrhein:
Mit den Kreisvereinigungen Bonn, Köln, Leverkusen, Rhein-Erft, Rhein-Sieg-Kreis
 - 1.4 Bezirksvereinigung Münsterland:
Mit den Kreisvereinigungen Borken, Coesfeld, Münster, Steinfurt, Warendorf-Beckum
 - 1.5 Bezirksvereinigung Niederrhein:
Mit den Kreisvereinigungen Kleve, Krefeld, Mönchengladbach, Neuss, Viersen, Wesel
 - 1.6 Bezirksvereinigung Ostwestfalen-Lippe:
Mit den Kreisvereinigungen Bielefeld, Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn
 - 1.7 Bezirksvereinigung Ruhrgebiet:
Mit den Kreisvereinigungen Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Ennepe-Ruhr, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim, Oberhausen, Recklinghausen, Unna
 - 1.8 Bezirksvereinigung Sauer-/Siegerland:
Mit den Kreisvereinigungen Hochsauerland, Mark, Olpe, Siegen-Wittgenstein, Soest

2. Die Bezirksvereinigungen haben folgende Aufgaben:
 - a) die regionalpolitische Zielsetzung zu erarbeiten und zu vertreten,
 - b) die Arbeit der Landesvereinigung und die Zusammenarbeit zwischen den Kreisvereinigungen zu fördern.
3. Die Bezirksvereinigungen haben folgende Gremien:
 - 3.1 die Bezirksversammlung,
 - 3.2 den Bezirksvorstand.
- 3.3 Die Bezirksversammlung ist das oberste Gremium der Bezirksvereinigung. Soweit Bezirksvereinigungen bestehen, bestimmt sich die Zusammensetzung der konstituierenden Bezirksversammlung nach bisherigem Satzungsrecht. Soweit noch keine Bezirksvereinigungen bestehen, bilden die den Bezirksvereinigungen angehörenden Delegierten zur Landesdelegiertentagung die konstituierende Bezirksversammlung.
- 3.4 Die Bezirksversammlung soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten und mit einer Frist von 2 Wochen vom Bezirksvorstand einberufen werden.
- 3.5 Der Bezirksvorstand besteht aus:
 - a) dem Bezirksvorsitzenden
 - b) einer durch die Bezirksversammlung mit Mehrheit ihrer Mitglieder festzulegenden Zahl von weiteren Mitgliedern des Bezirksvorstandes. Der Landesvorsitzende und der Geschäftsführer sind unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 3.6 Dem Bezirksvorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bezirksversammlung.

§ 13

Landesdelegiertenversammlung

1. Die Landesdelegiertenversammlung ist das höchste Organ der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW.

Sie setzt sich zusammen aus:

 - a) den 350 gewählten stimmberechtigten Delegierten der Kreisvereinigung und
 - b) den Mitgliedern des Landesvorstandes, deren Stimmrecht jeweils bis zum Ende der Landesdelegiertenversammlung währt, auf der eine Neuwahl des Landesvorstandes
 - c) jeweils einem Vertreter der eingerichteten Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene.
2. Die 350 Delegierten werden wie folgt bestimmt:

Jede Kreisvereinigung entsendet 2 Delegierte („Grundmandate“). Die weiteren Delegierten werden auf die Kreisvereinigungen nach dem d' Hondtschen

Höchstzahlverfahren verteilt. Der Stichtag zum Nachweis der Mitgliederzahl ist jeweils das Ende des vorletzten der Landesdelegiertenversammlung vorausgehenden Quartals.

3. Die Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung können ihr Stimmrecht dann ausüben, wenn ihre jeweiligen Kreisverbände den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Landesvereinigung entsprechend der Finanzordnung nachgekommen sind.
4. Die Landesdelegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Landesvorstand mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Als Gäste sind einzuladen, soweit sie nicht dem Landesvorstand angehören bzw. Delegierte sind:

- a) die Kreis- und Bezirksvorsitzenden der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW,
- b) die Mitglieder des Bundesvorstandes der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU aus Nordrhein-Westfalen,
- c) die Mitglieder des Parlamentskreises Mittelstand der CDU/CSU-Bundtagsfraktion aus Nordrhein-Westfalen und des Diskussionskreises Mittelstand der CDU-Landtagsfraktion NRW,
- d) die Mitglieder des Landesvorstandes der CDU NRW,
- e) die Mitglieder des Europa-Parlaments, soweit sie der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung angehören.

§ 14

Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung

1. Die Landesdelegiertenversammlung beschließt über die Grundlinien und Ziele der Politik der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW.
2. Die Landesdelegiertenversammlung beschließt mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten über Annahme und Änderung der Satzung sowie der Finanz- und Beitragsordnung. Eine Beschlußfassung über alle Satzungsänderungen findet nur statt, wenn Änderungsanträge in der Tagesordnung angekündigt werden.
3. Die Landesdelegiertenversammlung nimmt die Geschäftsberichte und Prüfungsberichte entgegen und erteilt Entlastung.
4. Die Landesdelegiertenversammlung wählt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Mitglieder des Landesvorstandes - mit Ausnahme des Landesgeschäftsführers - sowie 2 Rechnungsprüfer mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr.

5. Die Landesdelegiertenversammlung wählt 40 der auf die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung NRW entfallenden Delegierten bzw. Ersatzdelegierten zur Bundesdelegiertenversammlung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU. Die übrigen Delegierten/Ersatzdelegierten werden nach dem d' Hondtschen Höchstzahlverfahren auf die Kreisvereinigungen aufgeteilt und von diesen gewählt.
6. Die Landesdelegiertenversammlung wählt die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten für den Landesparteitag der CDU Nordrhein-Westfalen.

§ 15

Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Ehrenvorsitzenden,
- b) dem Landesvorsitzenden,
- c) 5 stellvertretende Landesvorsitzende,
- d) dem Landesschatzmeister,
- e) dem stellvertretenden Landesschatzmeister,
- f) dem Landesgeschäftsführer,
- g) 22 weitere Mitglieder.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes und die Bezirksvorsitzenden nehmen beratend an den Sitzungen des Landesvorstandes teil, soweit sie nicht dem Landesvorstand angehören.

2. Der Landesvorstand wählt den Landesgeschäftsführer der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW und bestellt ihn im Einvernehmen mit dem Landesvorstand der Partei.
3. Der Landesgeschäftsführer leitet die Landesgeschäftsstelle der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW. Er führt die Geschäfte nach den Weisungen des Landesvorstandes und ist diesem verantwortlich. Er kann im Zweifel alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 16

Geschäftsführender Landesvorstand

Die in § 15 Ziffer 1 a) bis f) genannten Mitglieder des Landesvorstandes sowie 3 weitere Mitglieder, die der Landesvorstand in geheimer Wahl aus seiner Mitte wählt, bilden den Geschäftsführenden Landesvorstand der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDUNRW.

§ 17

Aufgaben des Landesvorstandes

1. Der Landesvorstand leitet die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW- Ihm obliegt die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung. Im übrigen ist er für die Erledigung aller politischen und organisatorischen Aufgaben der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW zuständig und verantwortlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Der Landesvorstand gibt zu jeder Landesdelegiertenversammlung einen Bericht ab. Der Landesvorstand unterbreitet Vorschläge für Kandidaturen zum Landtag, zum Bundestag und Europa-Parlament.
2. Der Geschäftsführende Landesvorstand bereitet die Beschlüsse des Landesvorstandes vor und führt sie aus. Ihm obliegt insbesondere die Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte des Landesvorstandes.
3. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW wird durch den Landesvorsitzenden - im Verhinderungsfall durch einen der stellvertretenden Landesvorsitzenden in der vom Geschäftsführenden Landesvorstand festgelegten Reihenfolge oder durch den Landesschatzmeister - gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 18

Verfügung über das Vermögen und Haftung für Verbindlichkeiten

1. Der jeweilige Landesvorstand ist treuhänderischer Inhaber der gesamten Vermögenswerte der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW und kann insoweit über sie verfügen. Er kann ferner alle der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW zustehenden immateriellen und materiellen Rechte auch in eigenem Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend machen.
2. Landesvorstand und Geschäftsführender Landesvorstand dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, durch welche die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
3. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch. Die Haftung ist auf das Vermögen der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW beschränkt.
4. Im Innenverhältnis haftet die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW für Verbindlichkeiten einer nachgeordneten Vereinigung oder sonstigen Organisationsstufen nur dann, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zuvor zugestimmt hat.

§ 19

Beiräte und Kommissionen

Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Beiräte und Kommissionen für politische Fachfragen berufen.

§ 20

Wahlen

1. Die Wahlen zum Landesvorstand sowie der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung sind geheim und erfolgen mittels Stimmzettel. Sie dürfen den Wahlvorschriften der CDU NRW nicht widersprechen. Sonstige Wahlvorgänge erfolgen in offener Abstimmung, wenn dieser Verfahrensweise nicht ausdrücklich widersprochen wird oder gesetzliche Vorschriften entgegenstellen.

Die Amtszeiten der Vorstände aller Organisationsstufen der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW beginnen und enden mit dem Ende der Delegierten- oder Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl des jeweiligen Vorstandes stattgefunden hat.

§ 21

Geltung des Statuts der CDU

1. Zur Ergänzung dieser Landessatzung sind die Vorschriften der Bundessatzung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie das sonstige Satzungsrecht der Bundesvereinigung entsprechend anzuwenden. In Zweifelsfällen haben die jeweiligen Bundesbestimmungen Vorrang.
2. Zur Ergänzung dieser Landessatzung sind ferner die Vorschriften der Satzung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie das sonstige Satzungsrecht dieses Landesverbandes entsprechend anzuwenden. In Zweifelsfällen haben die Bestimmungen des CDU-Landessatzungsrechts Nordrhein-Westfalen Vorrang vor den Bundesbestimmungen im Sinne von Absatz 1.
3. Die Satzungen der Kreisvereinigungen und die Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 22

Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist von der 1. Landesdelegiertenversammlung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW am 1. Juli 1995 in Neuss beschlossen worden und tritt vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Parteigremien mit der Beschlußfassung in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzungen der Mittelstandsvereinigung der CDU Nordrhein-Westfalen vom 14. November 1986 und der Wirtschaftsvereinigung der CDU Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1987 außer Kraft.
3. Die rechtswirksame Konstituierung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU NRW erfolgt mit Beginn des 1. Juli 1995.
4. Mit der Neuwahl des Landesvorstandes am 14. August 1999 treten alle Übergangsvorschriften außer Kraft.